

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1651
des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos
Drucksache 5/4196

Unterstützung und Begleitung von Familien und Ehrenamtlichen in der Pflege

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1651 vom 28.10.2011:

Alle an der Pflege im Land Brandenburg Beteiligten stehen vor großen Herausforderungen, um trotz der nicht immer günstigen vom Bund vorgegeben Rahmenbedingungen eine hohe Qualität ganzheitlicher Pflege und effektiver Versorgungsstrukturen zu sichern. Die Landkreise unternehmen große Anstrengungen, um ihren Sicherstellungsauftrag zu erfüllen. Immer schwieriger wird es, unter den konkreten Bedingungen besonders in Randgebieten mit hoher Arbeitslosigkeit und Wegzug Selbsthilfe zu fördern. Das frühere Rückrat häuslicher Pflege, die Familienstruktur, ist in einigen Gebieten gar nicht mehr vorhanden. Hinzu kommen die zunehmende Individualisierung der Lebensstile und weiterer Faktoren wie sinkende Realeinkommen oder zunehmende Mobilität im Arbeitsprozess. Deshalb gewinnen außerfamiliäre und dennoch selbst bestimmte und weitgehend selbst organisierte Netzwerke der Pflege an Bedeutung. Doch dafür sind höhere finanzielle Ausgaben nötig. Es ist die Rede davon, dass die Pflegeversicherung eben doch bloß eine „Teilkaskoversicherung“ sei. Das seit Einführung der Pflegeversicherung durch die Pflegekassen übernommene Risiko der Pflegebedürftigkeit belastet zunehmend die örtlichen Sozialhilfeträger. Sozialstationen und ambulante Pflegedienste gehören zwar zu den bewährten Grundstrukturen der ambulanten Pflege und sind fester Bestandteil von Netzwerken, aber auch hier lassen sich die zusätzlichen Anforderungen an Koordination, Kooperation und gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch nicht ehrenamtlich bewältigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dass Ehrenamt und Selbsthilfe arbeitsteilig und in Kooperation mit professioneller Pflege durch

- ausreichende Mitfinanzierung,
- konzeptionell Arbeit und Vernetzung der Akteure,
- Gewinnung von Helferinnen und Helfern sowie
- Fortbildung

Datum des Eingangs: 29.11.2011 / Ausgegeben: 05.12.2011

mit Unterstützung der Landesebene so gestärkt werden, dass sie aus einer gesicherten Basisstruktur heraus auch weiterhin ihren Anteil bei der Erfüllung der umfangreichen Aufgaben in der Pflege leisten können?

2. Welche Indikatoren erschweren aus Sicht der Landesregierung die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“?

3. Wie schätzt die Landesregierung die Arbeit der am Rand Brandenburgs liegenden Landkreise zur Sicherstellung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungsstrukturen unter Gesichtspunkten wie

- Fortentwicklung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
- Abgrenzung zu vorrangigen Leistungsträgern,
- demographischer Wandel,
- Verbesserung der Qualität des Leistungsangebots,
- Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen (besonders bei an Demenz erkrankten Menschen)
- sich ständig ändernder Gesetzeslage und aktueller Rechtsprechungen,
- oft prekärer Haushaltssituation in Landkreisen und Kommunen und
- teilweise immer noch hoher Arbeitslosigkeit

ein?

4. Welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung nach der Novellierung des AG-SGB XII bei den Finanzierungsregelungen zur Anerkennung der Förderung der Selbsthilfe? Sieht die Landesregierung Möglichkeiten der Mitfinanzierung durch das Land?

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Verbesserung der Förderung von Sozialarbeitern in den Sozialstationen?

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um auch Beschäftigte in privaten Pflegediensten mit regelmäßigen Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen zu unterstützen?

7. Wie schätzt die Landesregierung die Chancen ein, alle Mehrgenerationenhäuser auch nach 2013 erhalten zu können?

8. Wie bewertet die Landesregierung die Aufgabenerweiterung der Mehrgenerationenhäuser durch Übernahme von Pflege bei gleichzeitiger Kürzung der Zuwendungen durch den Bund?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dass Ehrenamt und Selbsthilfe arbeitsteilig und in Kooperation mit professioneller Pflege durch

- ausreichende Mitfinanzierung,
- konzeptionell Arbeit und Vernetzung der Akteure,
- Gewinnung von Helferinnen und Helfern sowie
- Fortbildung

mit Unterstützung der Landesebene so gestärkt werden, dass sie aus einer gesicherten Basisstruktur heraus auch weiterhin ihren Anteil bei der Erfüllung der umfangreichen Aufgaben in der Pflege leisten können?

zu Frage 1:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass Selbsthilfe und Ehrenamt wichtige Voraussetzungen für die Sicherung einer menschenwürdigen und teilhabeorientierten Pflege und Betreuung in Brandenburg sind. Durch das Engagement der hier tätigen Menschen wird oftmals der Wunsch pflegebedürftiger Menschen verwirklicht, so lange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld bleiben zu können. Auch in der stationären Pflege tragen engagierte Bürgerinnen und Bürger zum Zuwachs der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bei. Durch Zuwendung und Begegnung leisten sie einen wichtigen Beitrag, ihre Selbstbestimmtheit und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu wahren.

Die Landesregierung Brandenburg verfolgt das Ziel, dass die Pflege als gesellschaftliche Aufgabe verstanden und bewältigt wird. Wichtige Impulse hierfür setzte die Pflegeinitiative der Landesregierung „Später beginnt jetzt“, die in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführt wurde. Die vielen Projekte, die im Rahmen dieser Initiative entstanden und in den Fokus gerückt wurden, haben unterstrichen, dass die Pflege und Betreuung nicht allein aus dem Blickwinkel der Pflegeversicherung betrachtet werden kann, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Pflege und Betreuung können angemessen nur in einem Mix aus verschiedenen Leistungen und Hilfen gewährleistet werden.

Wesentlich ist, dass professionelle und ehrenamtliche Hilfestrukturen nicht nebeneinander stehen, sondern wirksam vor Ort miteinander koordiniert und vernetzt werden und den Betroffenen und ihren Angehörigen niedrigschwellig, d. h. schnell und unbürokratisch zugänglich sind.

Die Pflegestützpunkte haben nach den Vorgaben des SGB XI einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Basisstruktur für Ehrenamt und Selbsthilfe zu leisten. Die Landesregierung Brandenburg hat sich frühzeitig entschieden, diesen Impuls des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes aufzugreifen. Die Idee der Pflegestützpunkte entspricht einem der Grundgedanken der Pflegepolitik des Landes: Erstmals rücken die öffentlichen Leistungsträger dort zusammen, wo die Menschen wohnen, um Ihnen eine gemeinsam getragene und aufeinander abgestimmte trägerneutrale Beratung in Fragen der Pflege zu bieten. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten ist seit dem Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes Mitte 2008 mindestens ein Pflegestützpunkt errichtet worden. Zu ihren Aufgaben gehört die nachhaltige Einbindung der Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung der Pflegestützpunkte zu Zentren der wohnortnahen Vernetzung von Angebots- und Hilfestrukturen und als verlässliche Partner für Ehrenamt und Selbsthilfestrukturen begleiten und unterstützen.

Eine wichtige Grundlage bieten hierfür die am 12. Juli 2011 beschlossenen Änderungen des Landespflegegesetzes, in dem weitere Impulse für die Stärkung lokal vernetzter Versorgungsstrukturen gesetzt werden. Die Arbeit der Pflegestützpunkte wird auf die Basis einer strukturierten regionalen (§ 4 – Lokale Pflegestrukturen) und überregionalen (§ 3 – Brandenburger Steuerungskreis Pflege) Zusammenarbeit der verantwortlichen Akteure gestellt.

Selbsthilfe und Ehrenamt sind nicht voraussetzungsfrei. Sie benötigen ihrerseits Anleitung, Begleitung und verlässliche Ansprechpartner in den Verwaltungen. Die Landesregierung Brandenburgs setzt sich für eine kontinuierliche Verbesserung dieser strukturellen Voraussetzungen ein.

Das SGB XI sieht seit dem Jahr 2008 die Möglichkeit vor, neben niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nun auch Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zum Ziel gesetzt haben, gemäß § 45 d i. V. m. § 45 c SGB XI zu fördern. Gleichzeitig wurden im Rahmen des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28.05.2008 BGBl. I S. 874 (Nr. 20) - auf einen Bundesratsantrag Brandenburgs hin - die Mittel der Pflegeversicherung zur Strukturförderung gemäß § 45 c SGB XI deutlich erhöht. Auf Landesebene wurde für die Förderung eine Rahmenvereinbarung zwischen den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land über die gemeinsame Strukturförderung abgeschlossen.

Zum Stichtag 23.09.2011 gab es im Land Brandenburg 168 anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter Anleitung einer Fachkraft, den o.g. Personenkreis stundenweise betreuen. Die Träger der Angebote bieten insgesamt 162 Helfer- und Helferinnenkreise, 187 Betreuungsgruppen, 26 Tagesbetreuungen und 12 Familienentlastende Dienste an.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) unterstützt gemeinsam mit den Pflegekassen die Entwicklung der niedrigschwelligen Angebote. Seit dem Jahr 2002 beteiligt es sich an der Finanzierung der Koordinierungsstelle der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e. V., die Träger und Kommunen beim Aufbau von Projekten berät und die Schulung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durchführt. Die Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e. V. hat inzwischen über 1.750 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer geschult.

Frage 2: Welche Indikatoren erschweren aus Sicht der Landesregierung die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“?

zu Frage 2:

Im Land Brandenburg wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ grundsätzlich erfolgreich umgesetzt. Auch unter den schwierigen Bedingungen des Bevölkerungsrückgangs und der Wegzugtendenzen der letzten 10 Jahre liegt der Anteil der ambulant betreuten Pflegebedürftigen an der Gesamtzahl aller Pflegebedürftigen bei 75 Prozent. Von 16 Bundesländern ist dies die zweithöchste Quote ambulanter Pflege.

Auf der Bundesebene setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass die kommunale Rolle in der Pflege weiter gestärkt wird. Eine sozialräumlich organisierte Pflege- und Betreuungsinfrastruktur verfügt über größere Möglichkeiten, den Bedarf an Hilfe ambulant zu erfüllen. Weiter müssen in der Pflegeversicherung ambulante und stationäre Pflege strukturell gleichgestellt werden. Die Höhe der Sachleistungen der Pflegeversicherung variieren in Pflegestufe II und insbesondere in der Pflegestufe I erheblich je nach der in Anspruch genommenen Leistungsform. In Stufe I liegen sie bei vollstationärer Versorgung bei 1.023 Euro und bei ambulanter Versorgung bei nur 440 Euro. Diese Unterschiede in der Leistungshöhe führen zu einer erhöhten relativen Attraktivität der stationären Pflege bei der Wahl der Leistungsform durch Betroffene und Angehörige.

Frage 3: Wie schätzt die Landesregierung die Arbeit der am Rand Brandenburgs liegenden Landkreise zur Sicherstellung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungsstrukturen unter Gesichtspunkten wie

- Fortentwicklung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
 - Abgrenzung zu vorrangigen Leistungsträgern,
 - demographischer Wandel,
 - Verbesserung der Qualität des Leistungsangebots,
 - Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen (besonders bei an Demenz erkrankten Menschen)
 - sich ständig ändernder Gesetzeslage und aktueller Rechtsprechungen,
 - oft prekärer Haushaltssituation in Landkreisen und Kommunen und
 - teilweise immer noch hoher Arbeitslosigkeit
- ein?

zu Frage 3:

In dem 2011 novellierten Landespflegegesetz (LPflegeG) vom 29. Juni 2004, ([GVBl.I/04, \[Nr. 15\]](#), S.339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 15]) ist ein deutlicher Appell für eine verstärkte kommunale Pflegepolitik enthalten. Nach § 2 Absatz 2 LPflegeG wirken die Verantwortlichen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf eine sozialräumliche Entwicklung hin. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Stärkung des Ehrenamtes, der sozialen Aufmerksamkeit und der Transparenz der vorhandenen Hilfeangebote sowie durch die Einbindung von Einrichtungen in die Gemeinde und durch ein abgestimmtes und vernetztes Versorgungssystem einschließlich einer unabhängigen wohnortnahen Beratung und Betreuung, insbesondere zu Maßnahmen und Hilfen,

die einen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit sichern, sowie der Förderung individueller Wohn- und Betreuungsformen.

Die Landesregierung verfügt nicht über die hierfür erforderlichen systematischen Informationen, um die Arbeit der einzelnen Landkreise bei der Erfüllung der hier vorliegenden Selbstverwaltungsangelegenheit zu bewerten.

Frage 4: Welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung nach der Novellierung des AG-SGB XII bei den Finanzierungsregelungen zur Anerkennung der Förderung der Selbsthilfe? Sieht die Landesregierung Möglichkeiten der Mitfinanzierung durch das Land?

zu Frage 4:

Mit der Novellierung des Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) wird bei der Erstattung von Aufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Erbringung der Leistungen der Hilfe zur Pflege entstehen, nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Hilfen unterschieden. Bei der früheren alleinigen Erstattung der Kosten stationärer Hilfen durch das Land bestand ein fiskalischer Anreiz für die örtlichen Sozialhilfeträger, statt möglicher ambulanter Hilfe eine stationäre Hilfe zulasten des Landes zu gewähren. Dieser Fehlanreiz ist nunmehr beseitigt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Fördermaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte in diese Erstattung einzubeziehen, wenn sie sozialhilfeergänzende- oder ersetzenden Charakter haben. Hierzu kann auch die Unterstützung wirksamer Selbsthilfestrukturen gehören. Die Landesregierung sieht hier derzeit keinen Änderungsbedarf.

Frage 5: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Verbesserung der Förderung von Sozialarbeitern in den Sozialstationen?

zu Frage 5:

Die Verantwortlichen vor Ort entscheiden darüber, ob und in welcher Form Pflegebedürftige und ihre Angehörige beraten werden und welche Hilfeangebote diese neben den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Die Förderung des Einsatzes von Sozialarbeitern bei einzelnen ambulanten Pflegediensten ist einer der möglichen Wege hierbei. Aus Sicht der Landesregierung hat jedoch der weitere quantitative und qualitative Ausbau der Arbeit der Pflegestützpunkte fachliche Priorität, weil für viele Pflegebedürftige eine trägerübergreifende Koordination unterschiedlicher Hilfen erforderlich ist.

Frage 6: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um auch Beschäftigte in privaten Pflegediensten mit regelmäßigen Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen zu unterstützen?

zu Frage 6:

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für das pflegende Personal in den privaten Pflegediensten liegen in der Verantwortung der Träger. Diese bestimmen und sichern den individuellen Fortbildungsbedarf ihres pflegenden Personals trägerintern und trägerübergreifend.

Frage 7: Wie schätzt die Landesregierung die Chancen ein, alle Mehrgenerationenhäuser auch nach 2013 erhalten zu können?

zu Frage 7:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II für den Zeitraum 2012 bis 2014 beschlossen. Mit diesem Aktionsprogramm knüpft der Bund die (Weiter)Förderung der Mehrgenerationenhäuser an neue Bedingungen, u. a. an die finanzielle Beteiligung der Träger der Mehrgenerationenhäuser, der Länder

oder der Kommunen mit 10.000 Euro. Eine weitere Förderung des Bundes nach Abschluss des Folgeprogramms ist derzeit nicht vorgesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Landesregierung daher die Chancen, inwieweit alle Mehrgenerationenhäuser auch nach Auslaufen des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II erhalten werden können, nicht einschätzen. Für eine finanzielle Beteiligung des Landes Brandenburg außerhalb der bestehenden Förderprogramme und -maßnahmen stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Frage 8: Wie bewertet die Landesregierung die Aufgabenerweiterung der Mehrgenerationenhäuser durch Übernahme von Pflege bei gleichzeitiger Kürzung der Zuwendungen durch den Bund?

zu Frage 8:

Das Land Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob und in welcher Form die Mehrgenerationenhäuser im Bereich der Pflege tätig werden. Zur Kompensation der Kürzungen durch den Bund wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass Doppelstrukturen zu den in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt vorhandenen Pflegestützpunkten möglichst zu vermeiden sind.